

Dr. Annette Prehn, Greifswald*

»Alles Gute kommt von oben«

THEMATIK	Verfassungsbeschwerde, Gesetzgebungsverfahren, Berufsfreiheit, Eigentumsfreiheit
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgaben GG, BVerfGG, GOBT

■ SACHVERHALT

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Energienachfrage stark erhöht. Mineralöl deckt dabei einen großen Teil des Primärenergiebedarfs. Gegenwärtig wird der größte Teil des Ölbedarfs aus außereuropäischen Ländern, insbesondere aus solchen des Nahen und Mittleren Ostens eingeführt. Dabei werden nicht nur Rohöl, sondern in nicht unerheblichem Maße auch Mineralölprodukte, wie etwa Heizöl und Kraftstoffe, importiert. Hergestellt und/oder importiert werden diese von verschiedenen gearteten Unternehmensgruppen: Hierzu gehören zum einen die Raffinerie-Unternehmen als Großkonzerne,

* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozial- und Gesundheitsrecht der juristischen Fakultät der Universität Greifswald.

die durch die Verarbeitung von Rohöl und den Vertrieb von Mineralölprodukten mehrstufig strukturiert sind, und zum anderen die eigentlichen Importunternehmen. Dazu zählen der unabhängige Importhandel, der überwiegend Großhandel betreibt, sowie die übrigen Mineralölimporthändler, die von Raffineriegesellschaften, Montanunternehmen, Großhändlern und anderen Unternehmen abhängig sind und die keine oder keine vergleichbare eigene Absatz- und Preispolitik betreiben müssen.

Als es infolge einer politischen Krise in mehreren Staaten des Nahen Ostens zu einem drastischen Anstieg der Preise für Mineralölprodukte kommt, beschließt der Bundestag – bei 40 anwesenden Abgeordneten mit einer Mehrheit von 18 zu 15 Stimmen bei 7 Enthaltungen – ein sog. »Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (EVSG)«, welches auszugsweise lautet:

»§ 1 Die Preise für Mineralölprodukte werden wöchentlich vom Bundesminister für Wirtschaft festgesetzt.

§ 2 Um Schwarzmarkt vorzubeugen, ist für den Handel mit Mineralölprodukten eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. der Bewerber zuverlässig ist und
2. ein Bedarf an weiteren Händlern besteht.

§ 3 bis 4 ... (Vorschriften über die zuständigen Behörden sowie über Kontrollbefugnisse)

§ 5 Nach einer Übergangsfrist von 6 Monaten gilt das Genehmigungserfordernis auch für bestehende Betriebe.

§ 6 Wirtschaftliche Unternehmen, die

1. Motorbenzin, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff;
2. Dieselmotorkraftstoff, leichtes Heizöl, Petroleum;
3. mittelschweres oder schweres Heizöl

entweder einführen oder aus eingeführtem Erdöl herstellen oder herstellen lassen, sind ganzjährig vorratspflichtig.

§ 7 ... (Angaben zur gesetzlichen Vorratsmenge)

§ 8 Der Bundesminister für Wirtschaft kann die gesetzliche Vorratsmenge allgemein oder zum Teil vorübergehend, längstens auf 6 Monate ermäßigen, um unmittelbare Schwierigkeiten in der Energieversorgung zu verhüten oder bereits eingetretene zu beheben.«

Eine Entschädigung oder einen Aufwendungsersatz sieht das Gesetz nicht vor. In der Begründung zum Gesetzesentwurf führt die Bundesregierung aus, dass angesichts der »finsternen Praktiken« in Teilbereichen des internationalen Mineralölhandels das Erfordernis der Zuverlässigkeit unabdingbar sei, um betrügerischen Machenschaften vorzubeugen. Eine Bedarfsprüfung sei notwendig, um auch bei niedrig gehaltenen Preisen den Händlern ein Auskommen zu sichern und ihnen so den Anreiz zur Umgehung von Preisvorschriften zu nehmen. Die Einführung einer Vorratspflicht für alle Unternehmen, die Mineralöl einführen oder herstellen, sei deshalb notwendig, um ernststen wirtschaftlichen Störungen durch Unterbrechungen der Erdölaufzufuhr infolge von politischen Krisen oder Boykottmaßnahmen der Förderungsländer vorzubeugen. Hierdurch werde eine Versorgungssicherheit gewährleistet, die es ermöglicht, die Zeit bis zur Normalisierung der Lage zu überbrücken oder auf andere Versorgungsquellen auszuweichen. Es gehe in erster Linie um die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Energieversorgung.

Der Bundesrat fasst nach Eingang des Gesetzesbeschlusses folgenden Beschluss: »Ein Antrag zur Anrufung des Vermittlungsausschusses wird nicht gestellt.« Danach wird das Gesetz ausgefertigt und tritt in Kraft.

Die Mineralölwirtschaft ist über dieses Gesetz empört. Das Unternehmen »Ulrich Mineralölprodukte GmbH« (U), mit Sitz in Deutschland, welches Mineralölhandel betreibt und auch regelmäßig Mineralölprodukte importiert, befürchtet nun, weder den Handel noch den Import fortführen zu können. U erhebt 14 Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes mittels Fax Verfassungsklage. Sie begründet diese ausführlich mit der Verletzung ihrer Grundrechte. Sie sehe sich insbesondere in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet. Außerdem verstoße das Gesetz gegen die Grundsätze der sozialen Marktwirtschaft. Auch sei das Gesetz nicht ordnungsgemäß zustande gekommen. Die Pflicht zur un-

entgeltlichen Vorratshaltung beeinträchtigt U zudem in ihrer Rentabilität. Sie verfüge als kleineres Unternehmen nicht über die erforderlichen Betriebseinrichtungen zur Lagerung größerer Mengen von Mineralölprodukten. Eine während des ganzen Jahres bestehende Vorratspflicht sei im Übrigen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit nicht geboten, insbesondere bei den saisonal schwankenden Erdölzeugnissen wie Heizöl. Es hätte insoweit auch genügt, wenn sich die Verpflichtung zur Vorratshaltung nur auf Rohöl erstreckte. Zudem müsse U nunmehr auf Inlandsbezüge umstellen oder auf den Berufsstand des auf Raffinerielieferungen abhängigen Großhandels ausweichen oder ihr Unternehmen ganz oder teilweise veräußern.

Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk

Sollten Sie im Gutachten zu dem Ergebnis kommen, die Verfassungsbeschwerde sei unzulässig, ist die Begründetheit in einem Hilfgutachten zu erörtern. Auf finanz- und europarechtliche Fragen ist nicht einzugehen. Art. 3 GG bleibt bei der Prüfung ebenfalls außer Betracht.